



Steuerreglement

Die Gemeindeversammlung gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I Steuerhoheit

- §1 Die Einwohnergemeinde Erschwil erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) eine Einkommens-, eine Vermögens- und eine Personalsteuer von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

II Steuerpflicht

Natürliche und juristische Personen

- §2 Der Einwohnergemeinde Erschwil gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 250 des Steuergesetzes zur Gemeinde besteht.

III Steuerfuss

Im allgemeinen

- §3 ¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).
- ² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.
- ³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

- §4 Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§99 und §100 StG) wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer (max. 100 %) erhoben und entspricht dem Ansatz für juristische Personen (§3 Abs. 3).

Personalsteuer

- §5 ¹ Jede selbständig steuerpflichtige Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht in der Gemeinde aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer. Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages die Höhe der Personalsteuer für das folgende Jahr.
- ² Die Personalsteuer ist im vollen Betrag geschuldet, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht.

IV Steuerverfahren

Steuerberechnung

- §6 ¹ Der/die FinanzverwalterIn berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.
- ² Er/sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

Einsprache und Rekurs

- §7 ¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person beim/ bei der FinanzverwalterIn innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- ² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.
- ³ Der/die FinanzverwalterIn entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- ⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verwirkung

- §8 Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§254 StG).

Gemeindesteuerregister

- §9 ¹ Das Gemeindesteuerregister wird vom/ von der FinanzverwalterIn erstellt; es enthält nur die Endzahlen der Staatssteuer, den Steuersatz und die Steuerbeträge.
- ² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie mit

ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen; die Gebühr pro Pflichtigen und Steuerperiode wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Registerauszüge stellt der/die FinanzverwalterIn aus.

Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

§10 Der/die FinanzverwalterIn vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist er/sie befugt,

- a) Im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);
- b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;
- c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);
- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
- e) Veranlagungsmitteilungen entgegenzunehmen (§ 148 Abs. 3);
- f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
- g) Über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
- h) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG).

Stellungnahmen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V Steuerbezug

I. Fälligkeit

- §11 ¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 31. März, am 31. Juli und am 30. November fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist der Steuerpflichtige vorher anzuhören.
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig. Wird der Steuerbetrag gemäss Vorbezugsrechnung vor Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt, wird darauf ein Vergütungszins gewährt. Es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgesetzten Bedingungen.

II. Steuerbezug

Provisorischer und definitiver Bezug

- §12 ¹ Die Gemeindesteuern werden vom/von der FinanzverwalterIn bezogen.
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussabrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet, §14 Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet.

Zahlung und Zinspflicht

- §13 ¹ Die Steuer muss innert 30 Tagen seit der Fälligkeit entrichtet werden.
- ² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- ³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

Rückerstattung und Rückerstattungszins

- §14 ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete, aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.
- ² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.
- ³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.
- ⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

Sicherstellung

- §15 ¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann der/die FinanzverwalterIn jederzeit Sicherstellung verlangen.
- ² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.
- ³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.
- ⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

Zahlungserleichterungen

- §16 Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann der/die FinanzverwalterIn Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

Steuererlass

- §17 ¹ Ist der Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in seiner Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet er sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln beim Gemeinderat einzureichen.
- ² Der Steuerpflichtige kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.
- ³ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.
- ⁴ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.
- ⁵ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI **Schlussbestimmungen**

§18 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanzdepartement am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Steuerreglement vom 12. Dezember 2000.

Vom Gemeinderat genehmigt am 26. November 2007.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil beschlossen am 4.12.2007

Die Gemeindepräsidentin:
Susanne Koch

Die Gemeindegeschreiberin:
Nicole Borer

Genehmigt vom Finanz-Departement am